

II-1637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.6.1968

73/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. W i t h a l m, Dr. P i t t e r m a n n, Dr. van
T o n g e l und Genossen

betreffend die Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71,
in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 99/62 abgeänderten Fassung in der
Form der Kundmachung der Bundesregierung vom 17. Juli 1962 über die Wieder-
verlautbarung der Nationalrats-Wahlordnung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem die Nationalrats-Wahlordnung
1959, BGBl. Nr. 71, in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 99/62 abge-
änderten Fassung in der Form der Kundmachung der Bundesregierung vom
17. Juli 1962 über die Wiederverlautbarung der Nationalrats-Wahlordnung
abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung) Der § 22 Abs. 1 soll lauten:

"(1) (Verfassungsbestimmung.) Wahlberechtigt sind alle Männer und
Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem
1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben und vom
Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind."

(Verfassungsbestimmung) § 47 der Nationalrats-Wahlordnung hat zu
lauten:

" § 47 (Verfassungsbestimmung.) Wählbar sind alle Männer und Frauen,
die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahl-
recht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das
25. Lebensjahr überschritten haben."

- 2 -

73/A

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut,

■ ■ ■ ■ ■

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen,

■ ■ ■ ■ ■